

Darmstadt, 15.05.2022

Präsidium des Studierendenparlaments
c/o AStA TU Darmstadt
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Antrag zur Ergänzung der Finanzordnung bezüglich der Gültigkeit von Finanzanträgen

Antragsteller:innen: Jusos, Campusgrüne, FACHWERK, SDS

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Finanzordnung um folgenden Paragraphen zu erweitern:

§XX Finanzanträge

- (1) Natürliche und juristische Personen, insbesondere aber Fachschaften, Hochschulgruppen und Engagierte in lokalen Initiativen, haben die Möglichkeit, von der Studierendenschaft zweckgebundene finanzielle Mittel zu beantragen.
- (2) Zur Beantragung der zweckgebundenen finanziellen Mittel wird ein Finanzantrag eingereicht. Dieser enthält
 - (a) eine natürliche oder juristische Person als Antragsteller:In,
 - (b) den beantragten Betrag,
 - (c) das letzte zu erwartende Ausgabedatum,
 - (d) eine Beschreibung der zu finanzierenden Sache und
 - (e) eine Kostenaufstellung.
- (3) Diese Anträge werden durch das geschäftsführende Organ, den AStA, bearbeitet. Die Genehmigung der Finanzanträge ist eine politische Entscheidung. Es besteht kein Anrecht auf eine Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung von Finanzanträgen durch den AStA muss durch mindestens zwei gewählte Mitglieder des AStAs erfolgen und ist in einer für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbaren Form zu dokumentieren.
- (5) Für Anträge von Fachschaften, die gemäß §18 (3) dieser Ordnung vom Studierendenparlament genehmigt werden müssen, muss eine Stellungnahme der FSK

seitens der Antragsteller:in eingeholt und dem Studierendenparlament zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden.

- (6) Zur Auszahlung müssen die Antragssteller:innen Rechnungen im Original einreichen. Es wird nur die Summe der eingereichten Rechnungen ausgezahlt, jedoch maximal die im Finanzantrag beantragte Summe.
- (7) Spätestens drei Monate nach dem letzten zu erwartenden Ausgabedatum gilt ein Finanzantrag als vollständig zur Abrechnung eingereicht.
- (8) Sobald ein Finanzantrag als vollständig zur Abrechnung eingereicht gilt, ist es nicht mehr möglich weitere Rechnungen einzureichen.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Aufgabe, die Antragsteller:in auf die Frist in (7) hinzuweisen.

Begründung:

Bisher sind Finanzanträge ein Formular, das AStA-intern benutzt wird, um den Prozess der Genehmigung und Auszahlung von Geldern an Externe zu dokumentieren. Sobald der Betrag eines solchen Antrags 5% des Haushaltstopfes überschreitet, begegnet dieses Formular auch dem Studierendenparlament, da nach §18 (3) Finanzordnung Ausgaben dieser Höhe durch das Studierendenparlament genehmigt werden müssen.

Finanzanträge, die durch den AStA genehmigt werden können, haben durch eine interne Regelung eine Gültigkeit von sechs Monaten. Nach Ablauf der Frist können keine Mittel mehr abgerufen werden. Diese Frist zur Abrechnung von Finanzanträgen ist für die Haushaltsführung der Studierendenschaft elementar. Ohne müssten im Haushalt so lange Mittel geblockt werden, bis ein Finanzantrag vollständig abgebucht ist oder die Antragsteller:in freiwillig mitteilt, dass keine weiteren Rechnungen folgen.

Da Beschlüsse des Studierendenparlaments grundsätzlich gültig sind, bis das Studierendenparlament sie mit einem weiteren Beschluss außer Kraft setzt, entsteht bei Finanzanträgen, welche durch das Studierendenparlament genehmigt wurden, genau das oben genannte Problem.

Mit diesem Antrag möchten wir den Prozess zu Finanzanträgen in der Finanzordnung festhalten, sodass für alle Finanzanträge die gleichen Regeln gelten, egal von welchem Gremium sie genehmigt wurden. Der Vorschlag weicht in einem Punkt von der aktuellen Praxis ab: Die sechsmonatige Frist ab Genehmigung wurde durch eine dreimonatige Frist ab geplanten Ausgabedatum ersetzt. Diese Änderung soll mehr Anreize für eine frühzeitige Planung schaffen und hilft dem AStA gleichzeitig bei Anträgen im 4. Quartal besser einzuschätzen, in welchem Haushaltsjahr die Ausgabe voraussichtlich verbucht werden muss.